



Jörg Lenau, Galmerstr. 36, D-65549 Limburg/Lahn

**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Hessen  
Herr Dzeko  
**Saonestr. 2-4**  
**60528 Frankfurt**

Ihr Schreiben vom 12.11.18  
Ihr Zeichen: 110-1492-1191450

Limburg, den 06.12.2018

» KLÄRUNGSGESPRÄCH «  
(ERGÄNZENDES ZUM GUTACHTEN)

Sehr geehrter Herr Dzeko,

am gestrigen Vormittag fand das von Ihnen veranlaßte Klärungsgespräch in der Agentur für Arbeit in Limburg mit Herrn Wagner und Frau Zeischke statt. Als Resultat daraus ergibt sich hierin beim Gegenüber ein Verhältnis, welches sich ‚Sandbox‘ nennt. Dieser Begriff entstammt der englischen Computersprache und bezeichnet als solches einen geschlossenen, mit Sand gefüllten Kasten und bezieht sich auf Softwaremodule, welche dem gemäß eingerichtet werden (müssen). Ein Beispiel dessen ist die Registry, worin man zwar Zugriff auf die Inhalte hat und diese darüber in Anwendung gelangen, Veränderungen darin jedoch einzig vom Administrator vorgenommen werden (können).

Ich hatte als Klärungsgrundlage aufgebracht, die drei Bestandteile der Präsenz, das Meinige, das Ihrige und die Gesetzgebung im Verbund der Weisungen, im Nebeneinander/Gegenüber in Betracht zu ziehen, was sich wie folgt jedoch grundlegend einseitig gestaltete. Was es damit auf sich hat, möchte ich im Folgenden über die von mir angewandten darauf spezifizierten Einbringungen darlegen.

Punkt 1 war hierin die Angabe gemäß meines Gutachtens Seite 5 des Verfahrens der Unterscheidung der Fallgruppen (siehe Anlage: *Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen ...*), wonach diese Weisung besagt, daß (einzig!) im Falle der Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine solche zu pauschalisieren ist (was in meinem Fall unzutreffend ist). Weder war es in mehrfachem Bemühen mündlich, noch per vorlegen der Schriftseite mit Fingerzeig darauf überhaupt zu erlangen, den aufgebrachten Inhalt ‚aufnahmetechnisch‘ zu vermitteln. Auch mein spezielles Hinzufügen, daß es sich hierbei um eine Weisung handelt, fand keinerlei Gehör. Stattdessen wurde mir jeweils thematisch etwas davon Abseitiges entgegen gebracht, mit der Maßgabe, das Meinige wäre zu pauschalisieren (die Bezugnahme der Neuaufnahme und die Weisung grundlegend ignorierend).



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)

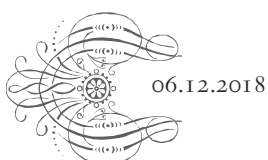
Punkt 2 meines Unterfangens bezog sich auf die erfolgte Einstellung der Leistungen und den dazu bestehenden Sachstand meines zuvor aufgetragenen Schreibens vom 01.09.18 (siehe Anlage: ... *jedoch kann ich nach wie vor keinen Bezug dazu herstellen*), gemäß dem ich klar und deutlich die Aussage bildete, daß ich zu den Anforderungen der Angaben der Arbeitsstunden keinen Bezug herstellen kann, dem gemäß auch keine Angaben dazu erfolgten und damit verbunden das Bedürfnis der Aufklärung aufbrachte. Auch hierin traf ich auf das gleiche Entgegenreten, in welchem auf mehrfaches Bemühen hin weder meine Worte Gehör, noch mein Vorlegen des Schriftstückes mit Fingerzeig auf die Textpassage eine Kenntnisnahme hervorbringen konnte. Einziges Entgegenbringen war, daß ich nicht die erforderlichen Arbeitsstunden angeben hätte und daß dieser Mißstand nach wie vor bestände. Zuzügliches Einbringen des gesetzlichen und sachlichen Rechtswiderspruchs waren gleichermaßen fruchtlos. Es erfolgte ein langwieriges Drehen mit dem immergleichen Entgegenbringen, daß ich die Arbeitsstunden nicht angeben würde.

In Punkt 3 ging es dann noch einmal spezifisch um die Klarstellung des personellen Verhältnisses, wozu ich das Schreiben vom 15.10.18 einbrachte (siehe Anlage: *Rücknahme meines Bescheides*) und die Infragestellung, auf was sich das ausgeführte ‚Meinige‘ bezieht, mit der Erwähnung, daß der ursprüngliche Bescheid doch gar nicht von ihr (Frau Zeischke) stamme. Diese entgegnete mir mit der Infragestellung, wie man es denn anders bezeichnen solle - es handle sich hierbei doch um ein Schreiben der Agentur für Arbeit, was doch oben drauf stände (Mein -> Ich = Agentur).

In Kombination ergibt sich hierin somit auch eine Klarheit darüber, daß sich die Mitarbeiter ‚nicht‘ als (weisungsgebundene ausführende) Organe der Institution sehen, sondern als Institution selbst. Hieraus ergibt sich einerseits, daß sie sich gar nicht in der Situation sehen, die Weisungen überhaupt in Betracht zu ziehen, sodaß damit verbunden auch keine Inbetrachtnahmen anderer Ansprüche, als der Ihrigen stattfindet.

Hierauf basiert das sogenannte Sandbox-Verhältnis, welches darauf beruht, daß einzig das der Ihrigen entsprechenden überhaupt auch ‚zu ihnen‘ gelangt, sodaß sie auch gar nicht aufnehmen, was nicht dem entspricht. Sie lesen und hören einzig, was ‚ihren eigenen persönlichen‘ Vorstellungen und Anforderungen entspricht. Und somit ergibt sich hierin auch der direkte Vergleich mit dem Computer, welcher ein solches Verhältnis ebenfalls hervorbringt. Maßgeblich ist somit hierin, daß die Grundlage dessen sich nicht über die subjektive Wahrnehmung und darüber sich dieses Vorstellungsverhältnis ergibt, sondern daß dieses vorausgehende Vorstellungsprinzip des reinen Selbst sich entsprechend auf die Wahrnehmung auswirkt, sodaß es sich ihnen selbst augenscheinlich Unübersehbares gar nicht vermittelt. Wahrnehmung und Vorstellung bilden eine koordinierende Einheit und wirken wechselseitig aufeinander ein und somit auch je nach Verhältnis das Jeweilige auf das Andere.

Und wie beider offenkundiges Gelächter über mein Einbringen aufwies, daß Mitarbeiter personell haftbar sind für ihre Handlungen, insofern diese nicht den Vorgaben der Weisungen entsprechen, so ist auch dies diesen in keiner Weise auf reguläre Art und Weise vermittelbar, sondern es zeigt, daß sie sich als über den Dingen stehen sehen - einzig sie selbst Sachstand der Relevanz sind!



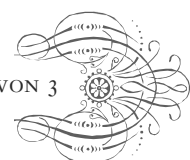
06.12.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 2 VON 3



Mir gilt es zum Abschluß noch einmal hervorzuheben, was ich bereits zuvor im meinem Gutachten über die inhaltliche Ausführung hervorhob, daß man hierin einzig ‚die Form‘ wahrt, jedoch die inhaltlichen Details in jeglichem Bezug das gleiche Muster aufweisen, welches ich mit diesem Schreiben noch einmal auf den Punkt bringe. Alleine das fehlende Bezugsverhältnis zu den Weisungen spricht hierin Bände - wird jedoch auch ihnen überhaupt erst ersichtlich, insofern nicht nur die Einhaltung der Form in Betracht gezogen wird, sondern auch die Details der inhaltlichen Anwendung. Mein Fallbeispiel als Leistungsempfänger zeigt die bestehenden Mißverhältnisse mustergültig und auch in der Einheitlichkeit in aller Deutlichkeit auf. Daran kann der jeweilige Leistungsempfänger nichts ändern, denn dieser wird hierin systematisch überfahren. Dies liegt in ihrer, respektive in institutioneller Hand, darauf deregulierend einzuwirken.

Die Handlungsnorm ergibt sich aus der Gesetzgebung und der daraus gebildeten Weisungsverordnung.

Das erforderliche Bezugsverhältnis besteht offenkundig in keiner Weise in dieser Leistungsabteilung.

Das Klärungsgespräch hat hierin nichts Neues aufgewiesen, sondern einzig den Kern der Sache spezifiziert.

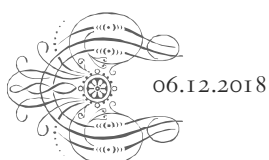
Weiterführendes bezieht sich auf die internen Ausführungsmodalitäten und deren Gewährleistung.

Dies war und ist nicht Bestandteil meiner Analyse und Beurteilung der Gegebenheiten.

Aus gegebenem Anlaß gilt es mir darauf hinzuweisen, daß bei strafrechtlicher Inbetrachtung, aufgrund des gegebenen Vorsatzes organisiertem Erlangens eigener (wirtschaftlicher) Vorteile, sich dies eindeutig als ‚organisierte Kriminalität‘ und evtl. sogar als ‚maffiöse Kriminalität‘ darlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lenau



06.12.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 3 VON 3

